

Treffen geführte Prozesskostenargument ist nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen geeignet, einen Ordinationsantrag zu begründen: Die Kostenfrage stellt sich nämlich bei Distanzprozessen für beide Parteien jeweils mit umgekehrten Vorzeichen und geht daher zu Lasten des Klägers (RIS-Justiz RS0046420 T1 und T2; zuletzt 2 Nc 8/04f). Dass aus besonderen Gründen dennoch Unzumutbarkeit der Klageführung in den USA gegeben wäre - etwa weil der Klägerin im Unterschied zur österreichischen Rechtslage keine Befreiung von den Gerichtsgebühren

gewährt würde und sie darauf angewiesen wäre (RIS-Justiz RS0046420 T4), hat die Antragstellerin nicht einmal behauptet. Das Argument der Klägerin, sie sei infolge ihrer Gehbehinderung nicht in der Lage, in die USA zu reisen, kann den Ordinationsantrag schon deshalb nicht begründen, weil die Klägerin nicht einmal vorbrachte, aus welchen Gründen ihre persönliche Anwesenheit in den USA erforderlich wäre.

Der Antrag war daher abzuweisen.

Buchbesprechungen

Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Handbuch des Seerechts 800 Seiten, München: C.H. Beck 2006, ISBN-10: 3406546358, € 138.

Der bekannte Völkerrechtler und Herausgeber dieses Standardwerks hat einige Kapitel des Handbuchs selbst verfasst, darunter das Kapitel 2, welches mit „Maritimes Aquitorium und Anschlusszone“ überschrieben ist. In diesem Teil des Handbuchs behandelt der Verfasser auch das maritime Kulturgüterrecht, d.h. die Regelungs- und Durchsetzungsbefugnis der Küstenstaaten für die in den inneren Gewässern gefundenen Gegenstände archäologischer oder historischer Art. Noch nicht in Kraft getreten ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Unterwasserkulturerbes vom 2.11.2001. Besprochen werden auch die weiteren Bemühungen um eine staatsvertragliche Verankerung dieses Schutzes. Umstritten ist der Kulturgüterschutz in der „Anschlusszone“ (S. 156 – 159). Der Verfasser geht hier einen Mittelweg. Er spricht gegen eine „kulturelle Anschlusszone“ aus und beschränkt die Regelungsbefugnis des Küstenstaates auf „die Voraussetzungen, unter denen er seine Einwilligung zur Entfernung archäologischer oder historischer Gegenstände vom Meeresboden in der Anschlusszone gibt“. Insgesamt handelt es sich um eine höchst informative Darstellung auf dem neustens Stand der Entwicklung.

Erik Jayme

Istituto per la Storia del Risorgimento Italiano und der Fototeca Nazionale – ICCD, Rom (Hrsg.), Ausstellungskatalog: „Distruzione e conservazione – La tutela del patrimonio artistico durante la prima guerra mondiale“ (Zerstörung und Bewahrung – Der Schutz des Kulturguts während des ersten Weltkriegs), a cura di Paola Callegari e Marco Pizzo – Collaborazione scientifica e ricerca iconografica: Chiara Feudi, Ausstellung im Museo Centrale del Risorgimento, 3. November 2006 – 29. April 2007.

Im Museo Centrale del Risorgimento in Rom findet zur Zeit eine Ausstellung von Fotos statt, welche die Kriegsschäden und die Schutzmaßnahmen an italienischen Kulturgütern während des Ersten Weltkriegs dokumentieren, den man in Italien als „La Grande Guerra“ bezeichnet. Der Ausstellungskatalog ist als Beigabe zum dritten Heft des Jahrgangs XIII (2006) der Zeitschrift „Rassegna storica del Risorgimento“ erschienen. Es sind historische Fotos von großer Eindringlichkeit. Sie betreffen vor allem Gebäude in Venedig und im Veneto, welche durch den italienisch-österreichischen Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden. In den einführenden Katalogbeiträgen werden auch rechtliche Fragen gestreift. Besonders interessant ist der Hinweis auf ein Gesetz, das den historischen und kulturellen Wert der Orte schützen soll, an denen die Spuren des Ersten Weltkriegs noch heute sichtbar sind. Es handelt sich um eine rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur, wie sie sich in der neueren Gesetzgebung vieler Staaten findet.

Erik Jayme